

Vereinbarung über die Erteilung von Gewerbergisterauskünften über das Internet an öffentliche Stellen, die nicht als öffentlich-rechtliche Unternehmen am Wettbewerb teilnehmen (Behörden)

Einleitende Hinweise

Die Stadt Bielefeld bietet im Rahmen eines eingeschränkt zugänglichen Online-Verfahrens die Möglichkeit, Gewerbergisterauskünfte per Einzelabfrage über das Internet einzuholen.

Die Gewerbergisterauskunft umfasst gem. § 14 Abs. 6 Gewerbeordnung (GewO) Name, betriebliche Anschrift und angezeigte Tätigkeit einzelner bestimmter Gewerbebetriebe.

Die Übermittlung **weiterer** Daten aus dem Gewerbergister an Behörden erfolgt nur dann, wenn

- eine regelmäßige Datenübermittlung nach Absatz 9 der GewO zulässig ist,
- die Kenntnis der Daten zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl erforderlich ist oder
- der Empfänger die Daten beim Gewerbetreibenden nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erheben könnte oder von einer solchen Datenerhebung nach der Art der Aufgabe, für deren Erfüllung die Kenntnis der Daten erforderlich ist, abgesehen werden muss und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Gewerbetreibenden überwiegt.

Die übermittelten Daten dürfen **nur** für die **Überwachung der Gewerbeausübung** sowie für **statistische Erhebungen** verwendet werden.

Gewerbergisterauskünfte für Behörden sind **gebührenfrei**.

Voraussetzung für gebührenfreie Online-Behördenauskünfte ist der Abschluss der nachfolgenden Vereinbarung.

Der Zugang zur Online-Auskunft steht

- allen zugelassenen Interessenten,
- unentgeltlich sowie
- rund um die Uhr

zur Verfügung. Eine jederzeitige Erreichbarkeit kann aus technischen Gründen jedoch nicht garantiert werden.

Wichtig: Bitte beachten Sie die Allgemeinen Hinweise zur Datenverfügbarkeit.

Zwischen

Name der Behörde/ öffentlichen Stelle: _____

Geschäftsanschrift: _____

vertreten durch: _____

im Folgenden „Behörde“ genannt

und

der Stadt Bielefeld, vertreten durch den Oberbürgermeister, im Folgenden „Stadt Bielefeld“ genannt

wird deshalb die folgende Vereinbarung getroffen:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Mit dieser Vereinbarung wird dem/der anfrageberechtigten Mitarbeiter/in der Behörde das Recht eingeräumt, Online-Gewerberegisterauskünfte bei der Stadt Bielefeld einzuholen.

§ 2 Anfrageberechtigte

Nachfolgende/r Mitarbeiter/in wird berechtigt, Online-Gewerberegisterauskünfte einzuholen:

Frau/Herr: _____

Abteilung: _____

Geschäftsanschrift: _____

Telefonnummer: _____

Fax-Nummer: _____

E-Mail-Anschrift: _____

Weitere anfrageberechtigte Behördenmitarbeiter/innen können - basierend auf dieser Vereinbarung – in das in der Anlage beigefügte Formular, per Post oder E-Mail bei der Stadt Bielefeld verbindlich benannt werden.

§ 3 Registrierungsverfahren

Nach Prüfung des Antrages durch die Stadt Bielefeld erhält die Behörde eine von der Stadt Bielefeld unterzeichnete Kopie der Vereinbarung zurück. Außerdem wird der/die anfrageberechtigte/r Mitarbeiter/in per SSL-verschlüsselter E-Mail über seine/ihre Anfrageberechtigung informiert und erhält einen Anmeldeschlüssel sowie ein Anfangs-Passwort.

Die Registrierung der anfrageberechtigten Mitarbeiter/innen wird mit der beiderseitigen Unterzeichnung dieser schriftlichen Vereinbarung verbindlich.

§ 4 Kundenkoordinator

Behörden, die mehr als vier Mitarbeitern/innen das Recht einräumen, Online-Gewerberegisterauskünfte einzuholen, benennen gegenüber der Stadt Bielefeld einen oder mehrere Kundenkoordinator(en). Der/die Kundenkoordinator/in ist Ansprechpartner/in in allen technischen und administrativen Angelegenheiten, die im Zusammenhang mit den Online-Gewerberegisterauskünften stehen.

Kundenkoordinator/in ist/sind

Frau/Herr: _____

Abteilung: _____

Geschäftsanschrift: _____

Telefonnummer: _____

Fax-Nummer: _____

E-Mail-Anschrift: _____

und

Frau/Herr: _____

Abteilung: _____

Geschäftsanschrift: _____

Telefonnummer: _____

Fax-Nummer: _____

E-Mail-Anschrift: _____

Änderungen sind der Stadt Bielefeld unverzüglich mitzuteilen.

§ 5 Wirkung von Anfrageberechtigungen

Anfrageberechtigungen zu Lasten der Behörde werden von der Stadt Bielefeld erteilt, gesperrt und entzogen. Sperrungen und Löschungsvormerkungen sind nur mit zukünftiger Wirkung möglich.

§ 6 Daten der Anfrageberechtigten

Daten über anfrageberechtigte Behördenmitarbeiter/innen werden von der Stadt Bielefeld nur in dem Umfang erhoben, dass eine eindeutige Prüfung der Berechtigung möglich ist.

§ 7 Authentifizierung

Die anfrageberechtigten Mitarbeiter/innen weisen ihre Zugehörigkeit zu der Berechtigungsgruppe dadurch nach, dass sie sich durch Eingabe ihres Anmeldeschlüssels und des Passwortes identifizieren und authentifizieren.

§ 8 Gespeicherte Daten

Zur Erledigung der aus dieser Vereinbarung entstehenden Aufgaben verarbeitet und speichert die Stadt Bielefeld folgende Daten:

Bestandsdaten

- Kunde (Name der Behörde, Geschäftsanschrift, Kundennummer, Anzahl Berechtigungen)

- Anfrageberechtigte/r (Name, Vorname Anfrageberechtigte/r, Telefonnummer, Fax.-Nr., E-Mail-Adresse, Anmeldeschlüssel, Passwort, Datum der Berechtigungserteilung, ggf. Datum der Berechtigungssperrung)

Die Bestandsdaten werden während der Dauer der Vereinbarung gespeichert. Nach Auflösung der Vereinbarung werden die Bestandsdaten gelöscht.

Daten von anfrageberechtigten Personen werden nach Entzug der Berechtigung gelöscht.

Nutzungsdaten (fallen bei der Erteilung der Gewerbeverzeichnisauskunft an)

- Anmeldeschlüssel des Anfrageberechtigten
- Passwort des Anfrageberechtigten
- Datum und Uhrzeit der Gewerbeverzeichnisauskunft
- Geschäftszeichen/Abfragegrund der einzelnen Anfrage
- Anfragedaten
- Auskunftsdaten

Nutzungsdaten werden für einen Zeitraum von 30 Tagen gespeichert. Während dieses Zeitraums werden sie ausschließlich für Revisionszwecke verwendet.

§ 9 Verpflichtungen der Behörde

Die Behörde verpflichtet sich, alle Anfrageberechtigten über den Umfang und die Dauer der Datenspeicherung (§ 8) zu informieren. Sie verpflichtet sich weiterhin, den Anfrageberechtigten eine Kopie dieser Vereinbarung sowie der Info „Merkblatt für die behördlichen Nutzer der Online-Gewerbeverzeichnisauskunft“ auszuhändigen.

§ 10 Verpflichtungen der Anfrageberechtigten

Die anfrageberechtigten Mitarbeiter/innen sind verpflichtet, ihren Anmeldeschlüssel (USER-ID /Benutzeridentifikation) sowie ihr Passwort geheim zu halten. Das Anfangs-Passwort ist nach der erstmaligen Benutzung, die nachfolgenden Passwörter spätestens nach jeweils 30 Kalendertagen zu ändern.

Die Anfrageberechtigten stellen sicher, dass die Passwörter keine anderen Personen erfahren. Sobald bekannt wird, dass dies doch geschehen ist, wird unverzüglich das jeweilige Passwort geändert.

Die anfrageberechtigten Mitarbeiter/innen dürfen erweiterte Daten aus dem Gewerbeverzeichnis nur dann abrufen, soweit dies zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder einer sonst unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist oder die Daten bei der/dem betroffenen Gewerbetreibenden nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erhoben werden könnten oder von einer solchen Datenerhebung nach Art der Aufgabe, zu der die Daten erforderlich sind, abgesehen werden muss und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse der/des Gewerbetreibenden überwiegt.

Die anfrageberechtigten Mitarbeiter/innen sind weiterhin verpflichtet, die übermittelten Daten nur für die Überwachung der Gewerbeausübung sowie für statistische Erhebungen zu verwenden.

§ 11 Rücknahme der Zulassung

Die Stadt Bielefeld ist berechtigt, die Zulassung der Behörde bzw. einzelner Mitarbeiter/innen zur Einholung von Online-Gewerbeverzeichnisauskünften aus wichtigem Grund zurückzunehmen. Das gilt insbesondere bei der Verletzung von Verpflichtungen der Behörde aus dieser Vereinbarung.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Regelungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Sollten die in der Vereinbarung genannten gesetzlichen Bestimmungen entfallen oder verändert werden, treten die ersetzenden Bestimmungen an ihre Stelle, soweit dies ohne Veränderung des Wesensgehalts dieser Vereinbarung möglich ist.

Für die Behörde:

Für die Stadt Bielefeld:

(Unterschrift)

Name: _____

_____, den _____
(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Name: _____

Bielefeld, den _____
(Ort, Datum)